

TOP 2: Stellungnahme zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hagenbuchäcker“ in Täferrot**Beschlussvorschlag:**

Der Regionalverband Ostwürttemberg hat keine Bedenken gegen die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage südlich der Ortslage Täferrot. Das Plangebiet für die raumbedeutsame Anlage tangiert einen regionalen Grünzug im Randbereich. Die parzellenscharfe Abgrenzung des Regionalen Grünzugs erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung. Da im Plangebiet keine weiteren Konflikte bestehen, stimmt der Regionalverband im Rahmen der Ausformung des Regionalen Grünzugs der Errichtung der PV-Freiflächenanlage zu.

1. Sachverhalt

Südlich der Ortslage Täferrot soll auf einer Hochfläche eine PV-Freiflächenanlage errichtet werden. Das Plangebiet umfasst 1,768 ha, es handelt sich um einen ehemaligen Steinbruch, der verfüllt und abgedeckt wurde. Derzeit wird es als Wiese, teils als Acker genutzt. Bei den Modulen handelt es sich um starre, nach Süden hin aufgeständerte Module, die auf Ramm- oder Schraubenfundamenten montiert werden. Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Einfriedung der Anlage erforderlich, diese ist auf 2,40m Höhe begrenzt und für Kleinsäuger passierbar zu gestalten. Die künftige Bewirtschaftung der Modulflächen erfolgt mit Schafbeweidung, die magerweide, die sich dadurch entwickeln wird, stellt aus Sicht der Gemeinde gleichzeitig die Ausgleichsmaßnahme des Vorhabens dar.

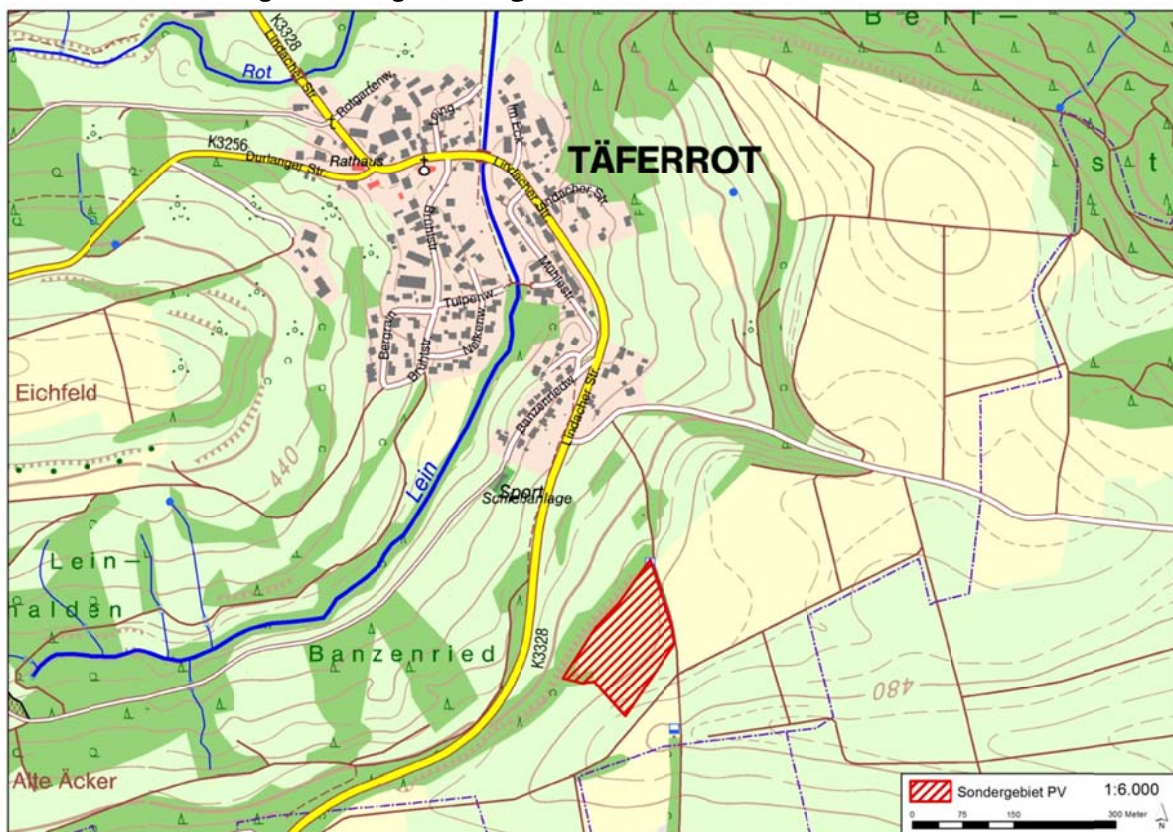


Abb.1: Lage des Plangebietes (rot schraffierte Fläche, Kartengrundlage RK 10)

Um für die Stromeinspeisung der geplanten PV-Freiflächenanlage die Vergütung nach EEG zu erhalten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Dieser geht nicht aus dem FNP hervor, die Anpassung des FNPs wurde gemäß Planunterlagen bereits am 26.02.2013 in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schwäbischer Wald beschlossen. Bislang wurde der Regionalverband hierzu jedoch seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes nicht beteiligt. Der Regionalverband wird als Träger Öffentlicher Belange nach § 4 BauGB am Bebauungsplanverfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten.

2. Regionalplanerische Aspekte für die Beurteilung

- a) Grundsatzbeschluss des Regionalverbands vom 26. Juni 2009 – DS 2/1 VV-2009: „Bei PV-Anlagen im Außenbereich bringt der Regionalverband die öffentlichen Belange des Regionalplans in seinen Stellungnahmen zur Geltung.“

Danach sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden

- die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen (z.B. durch eine Vorbelastung) und die Funktionsfähigkeit der Freiräume mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen nicht beeinträchtigen,
- welche dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.
- Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln geeignet sind.

Nach diesem Grundsatzbeschluss ist die Nachnutzung verfüllten Steinbruchs möglich, auch deshalb, weil es sich um einen Grenzflur-Standort handelt.

Der westliche Teil des Plangebiets liegt im Landschaftsschutzgebiet „Welzheimer Wald mit Leintal“, die Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ergab jedoch, dass einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung für die Planung zugestimmt wird, da die Abgrenzung des LSG an dieser Stelle aktuell nicht mehr nachvollziehbar ist. Zudem befindet sich das Plangebiet am Rand eines Regionalen Grünzugs (PS 3.1.1 (Z)).

3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegen gewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

Da die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung erfolgt und im Plangebiet keine weiteren Konflikte bestehen, stimmt der Regionalverband im Rahmen der Ausformung des Regionalen Grünzugs der Errichtung der PV-Freiflächenanlage zu.

3. Alternativenprüfung

Photovoltaik-Freiflächenanlagen können standortunabhängig errichtet werden, soweit die Voraussetzungen vorliegen. Im Unterschied zu anderen Vorhaben sind sie nicht baurechtlich privilegiert. Daher ist bei einem Eingriff eine sorgfältige Alternativenprüfung durchzuführen. Diese wird weder in der Begründung zum Bebauungsplan, noch im Umweltbericht aufgeführt, dies sollte für eine nachvollziehbare Planung aufgearbeitet werden.

4. Zeitliche Befristung des Bebauungsplans

Die Laufzeit von Photovoltaikanlagen beträgt in der Regel 20–25 Jahre. Aus diesem Grund wäre es zu überlegen, eine zeitliche Befristung der Nutzung von 25 Jahren im Bebauungsplan festzuhalten. Dadurch kann ein langfristiges Nutzungsziel für das Plangebiet festgelegt werden.

5. Ergebnis

Der Regionalverband Ostwürttemberg hat daher keine Bedenken gegen die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage südlich der Ortslage Täferrot. Das Plangebiet liegt zwar teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Welzheimer Wald mit Leintal“, dessen Abgrenzung ist jedoch an dieser Stelle aktuell nicht mehr nachvollziehbar, daher wird einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung seitens der UNB zugestimmt. Die parzellenscharfe Abgrenzung des Regionalen Grünzugs erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung, da im Plangebiet keine weiteren Konflikte bestehen, stimmt der Regionalverband im Rahmen der Ausformung des Regionalen Grünzugs der Errichtung der PV-Freiflächenanlage zu.